



**Sicherheit** Retten aus Behältern

**Prüfen von Arbeitsmitteln** Mängel sicher aufspüren

**Sicher planen** Mit Koordinatoren Gefahren vermeiden

Absturz

## Gefahr auf dem Dach

Immer wieder geschehen bei Dacharbeiten schwere oder sogar tödliche Unfälle aufgrund mangelnder Sicherheitsvorkehrungen. Besonders Dachaußenkanten und Oberlichter bergen ein erhebliches Risiko.

### Unsichtbare Gefahr

Als im Herbst 2013 der Wirbelsturm „Christian“ über weiten Teilen Deutschlands tobte, beschädigte er nicht nur viele Privathäuser, sondern deckte auch die Dächer zahlreicher Betriebe ab. Da nach Abzug des Sturms Dachdecker vielerorts ausgebucht

waren, wurden die Reparaturarbeiten von den Betrieben häufig selbst ausgeführt. Infolge mangelnder Sicherheitsvorkehrungen kam es zu mehreren Unfällen, darunter auch tödliche.

Vor allem ältere, aus Eternit gefertigte Dächer brechen, wenn sie betreten werden. Neuere Dächer hingegen sind oft mit durch-

trittsicherem Blech gedeckt. Allerdings stellen hier Lichtplatten aus Acrylglas oder anderen durchscheinenden Kunststoffen ein Sicherheitsrisiko dar. Auf dem Dach sind sie nicht als solche erkennbar und nicht durchsturz sicher, insbesondere, wenn sie durch Lichteinwirkung spröde geworden sind. Brechen auf dem Dach arbeitende Personen



Ohne Sicherheitsvorkehrungen können Arbeiten auf dem Dach tödlich enden.



Lichtkuppeln und -bänder können leicht durchbrechen und sind daher besonders gefährliche Stellen auf Dächern.



durch, können die Folgen dramatisch sein. Auch ohne Ausnahmefälle, wie zum Beispiel ein schwerer Sturm, kann es immer wieder zu tödlichen Durchbrüchen kommen.

### Schutz gegen Absturz

Diese Unfälle lassen sich durch eine vorausschauende Gefährdungsbeurteilung und -ermittlung verhindern. Ermittelt werden muss zunächst, ob es Bauteile gibt, die brechen könnten, und ob sich Arbeitsplätze im Bereich der Dachaußenkanten befinden. An Dachaußenkanten, Lichtbändern und Lichtkuppeln lassen sich auch nachträglich noch Geländer für den Zeitraum der Arbeiten aufstellen. Des Weiteren können Laufwege mit einer Breite von 50 Zentimetern auf dem Dach ausgelegt werden. Denn wenn sich das Gewicht auf dem Dach verteilt, ist die Durchbruchgefahr erheblich gemindert. Diese Laufwege sind im Idealfall beidseitig umwehrt, es sei denn, eine beidseitige Umwehrgung behindert die Ausführung der Arbeiten. In diesem Fall können die Laufwege auch einseitig umwehrt sein. In der seit November 2012

für Arbeitsstätten gültigen technischen Regel ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen“ sind diese Maßnahmen im Abschnitt 7.1 „Nicht durchtrittssichere Dächer und Bauteile“ ausgeführt (siehe Kasten).

Neben dieser kollektiv wirkenden Schutzmaßnahme kann ein Betrieb seine Mitarbeiter auch individuell mit einer Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) schützen. Diese ist insbesondere dann notwendig, wenn aufgrund der Bauweise des Dachs keine Geländer aufgestellt werden können. An speziell angebrachten Anschlagpunkten, sogenannten Sekuranten, kann sich der per Gurt gesicherte Mitarbeiter „einhängen“. Allerdings muss dafür Sorge getragen werden, dass der Mitarbeiter zum Anlegen des Gurts von einem Fachkundigen eingewiesen und beaufsichtigt wird.

### Vorausschauend planen

Steht eine Begehung des Dachs an, muss der Arbeitgeber in jedem Fall eine Gefährdungsermittlung durchführen: Was kann passieren? An welchen Stellen ist ein Unfall

möglich? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um den Mitarbeiter vor einem Unfall zu schützen? Ein Aufsichtsführender muss kontrollieren, ob die nach dieser Gefährdungsermittlung beschlossenen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden. Auch bei der Planung von neuen Gebäuden kann bereits präventiv möglichen Unfällen vorgebeugt werden. Flachdächer dürfen nach wie vor ohne Geländer an Dachaußenkanten und Lichtbändern geplant und gebaut werden. Um die Gefahr von Absturzunfällen dennoch so gering wie möglich zu halten, kann bereits bei der Planung von Neubauten auch an eine entsprechende Sicherung der Dächer gedacht werden. Bauherren können beispielsweise Bewehrungsstahl zwischen Dach und Balken verlegen lassen. Würde ein Dacharbeiter durchbrechen, würde er nicht in die Tiefe stürzen, sondern vom Bewehrungsstahl aufgefangen werden.

### Info

DGUV Information 201-036 (früher BGI 5074) „Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern“: [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen), Suchwort: 201-036



## Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

### **A2.1: Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen (Fassung vom November 2012)**

7.1 Nicht durchtrittsichere Dächer und Bauteile

(1) Zugänge (zum Beispiel Dachausstiege, Luken) zu nicht durchtrittssicheren Dächern (siehe Punkt 3.11) müssen unter Verschluss stehen, der nur von besonders unterwiesenen und beauftragten Personen geöffnet werden kann. Diese Unterweisung ist gegebenenfalls vor Ort durchzuführen. An den Zugängen muss eine dauerhafte und deutlich sichtbare Kennzeichnung angebracht sein, zum Beispiel „Dach nur auf Laufstegen benutzen“.

(2) Müssen nicht durchtrittsichere Dächer begangen werden, zum Beispiel für In-

standhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein. Dies kann zum Beispiel durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 Meter breit und beidseitig umwehrt sind oder einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umweh rung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlag einrichtungen für den Einsatz von PSAgA vorhanden sind.

(3) Lichtkuppeln und Lichtbänder, die konstruktiv nicht durchtrittsicher sind, müssen mit geeigneten Umweh rungen, Überdeckungen oder Unterspannungen ausgeführt sein, die ein Durchstürzen von Beschäftigten verhindern. Für Arbeiten und Verkehrswege im Gefahrenbereich (Abstand  $\leq 2,0$  Meter) von nicht durchtritt-

sicheren Lichtkuppeln und Lichtbändern im Bestand ist sicherzustellen, dass durch Absperrungen oder Abdeckungen ein Absturz verhindert wird. Auf Unterspannungen, Überdeckungen oder Absperrungen kann verzichtet werden, wenn der Aufsatzkranz des nicht durchtrittsicheren Bauteils, zum Beispiel der Lichtkuppel, mindestens 0,50 Meter über die Dachfläche hinausragt.

(4) Für die Ausführung von Arbeiten und für die Benutzung von Verkehrswegen im Gefahrenbereich (Abstand  $\leq 2,0$  Meter) von sonstigen nicht durchtrittsicheren Dachoberlichtern (zum Beispiel Lichtplatten aus Kunststoff) ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu treffen sind, zum Beispiel Geländer, Abdeckung, Arbeiten mit PSAgA.



Für die Sicherheit des Mitarbeiters ist der Unternehmer verantwortlich, der ihn in den Behälter schickt.

Sicherheit

## Retten aus Behältern

Wer in einem Behälter, Silo oder in einem anderen engen Raum arbeitet und verunglückt, kann nur schwer gerettet werden. Hinzu kommt, dass dort häufig besondere Gefahren lauern. Doch Unternehmen können für mehr Sicherheit sorgen.

### Warum ist das Arbeiten in Behältern besonders gefährlich?

Gase, Dämpfe, Sauerstoffmangel und Zwangshaltungen sind die häufigsten Gründe für Unfälle an diesen speziellen Arbeitsplätzen. Bei einem Unfall muss der Betroffene aus dem Mannloch, durch das er in den Behälter gelangt ist, wieder heraus. Das ist schwierig bis unmöglich, besonders, wenn der Betroffene bewusstlos ist.

### Warum ist es schwierig, Bewusstlose aus Behältern zu retten?

Das größte Problem sind die kleinen Öffnungen der Behälter und schräg angeordnete Mannlöcher. Bewusstlose Personen hängen im Rettungssystem immer senkrecht und sind daher schwer aus den Öffnungen herauszuziehen.

### Was können Betriebe für mehr Sicherheit tun?

Augen auf beim Kauf von Behältern! Versuche haben beispielsweise gezeigt, dass eine Rettung aus einem Mannloch mit den Maßen 32 mal 42 Zentimeter unmöglich ist!

Achten Sie also auf einen ausreichend großen Durchmesser, der horizontal angeordnet ist. Informieren Sie sich, wie groß dieses in Ihrem Fall genau sein sollte in der DGUV Regel zu dem Thema (siehe Info). Darin finden Sie auch weitere Tipps, worauf Sie beim Kauf achten sollten. Die Publikation VBG-Fachwissen informiert Sie über Schutzmaßnahmen.

### Sind Behälter sicher, wenn sie von der Überwachungsstelle geprüft wurden?

Nein, denn die Überwachungsstellen prüfen Dampfkessel und Druckbehälter ausschließlich nach der Betriebssicherheitsverordnung, also auf Einhaltung der technischen Regeln und Normen. Das Regelwerk der Unfallversicherungsträger bleibt außer Acht. Somit werden Behälter gebaut und zugelassen, die für die darin arbeitenden Menschen nicht sicher sind.

### Wer ist für die Rettung einer verunfallten Person in einem Behälter verantwortlich?

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prä-

vention“ fordert, dass der Unternehmer zum Retten Personal und Sachmittel bereithalten muss. Hiermit ist der Unternehmer gemeint, dessen Versicherte gerettet werden müssen, also zum Beispiel die Prüfstelle, dessen Mitarbeiter Arbeiten in dem Behälter ausführen. Dass in vielen Fällen die Betreiber der Behälter diese Aufgabe übernehmen, ist weit verbreitete Praxis, aber keine Pflicht.

### Welche Aufgabe hat der Betreiber eines Behälters?

Er muss sich mit dem Auftragnehmer, also zum Beispiel der Prüfstelle, bezüglich des Arbeitsschutzes abstimmen. Dies regeln § 8 „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ des Arbeitsschutzgesetzes sowie Punkt 4 „Durchführung der Prüfung“ der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1201.

#### **I** Info

DGUV Regel 113-004, [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen), Suchwort: 113-004

VBG-Fachwissen „Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“, [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchwort: enge Räume



Die tägliche Sicht- und Funktionsprüfung von Arbeitsmitteln hilft, Unfälle zu vermeiden.

Prüfen von Arbeitsmitteln

## Mängel sicher aufspüren

Selbst ein einfaches Arbeitsmittel wie eine Leiter kann zum Problem werden. Damit Materialrisse, fehlende Gummifüße oder eine verbogene Sprosse nicht zu einem Unfall führen, müssen Leitern und andere Arbeitsmittel regelmäßig geprüft werden.

Ein Unfall ist für jedes Unternehmen tragisch. Speziell, wenn er sich beispielsweise mit einem so alltäglichen Arbeitsmittel wie einer Leiter zugetragen hat. Nach wie vor stellen Unfälle mit Leitern und Tritte einen Schwerpunkt beim Unfallgeschehen dar. So ereigneten sich im vergangenen Jahr 26.000 Unfälle mit Leitern, von denen 1.800 hohe Rehabilitationskosten zur Folge hatten. Generell gilt, dass alle im Betrieb eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig geprüft werden müssen. Über den Inhalt, den Umfang und die Häufigkeit der Prüfungen geben verschiedene Gesetze und die dazu erläuternden Verordnungen Auskunft. Die wichtigsten sind die Unfallverhütungsvorschriften, das Produktsicherheitsgesetz, die Arbeitsstättenrichtlinie, die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung sowie die Betriebssicherheitsverordnung. Für Leitern gilt: Sie müssen vor Benutzung einer Sicht- und Funktionsprüfung unterzo-

gen werden. Dies erfolgt durch den unterwiesenen Benutzer. Bei Leitern werden zum Beispiel Holme und Sprossen auf deren einwandfreien Zustand geprüft. Es darf nichts verbogen, durch Fremdeinwirkung geknickt oder das Material anderweitig beschädigt sein. Auch muss das Prüfpiktogramm an der Leiter vorhanden sein. Weist das Arbeitsmittel einen sicherheitstechnischen Mangel auf, so ist dieses der weiteren Benutzung zu entziehen bzw. durch eine sachgerechte Reparatur instand zu setzen. Die Sicht- und Funktionsprüfung nimmt nur wenige Minuten in Anspruch, und wenn sie korrekt durchgeführt wurde, können so effektiv Unfälle verhindert werden.

Einmal jährlich muss eine umfangreichere Prüfung durch eine befähigte Person stattfinden. Dies sind Personen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse aus Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnaher beruflicher

Tätigkeit in der Lage sind, Prüfungen von Arbeitsmitteln ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu müssen die befähigten Personen Kenntnisse zum Stand der Technik der zu prüfenden Arbeitsmittel und der zu betrachtenden Gefährdungen besitzen. Diese fachlichen Kenntnisse müssen in regelmäßigen Abständen durch Fachseminare vertieft bzw. aufgefrischt werden. Die Prüfung muss dokumentiert werden.

„Grundsätzlich lohnt es sich, bei allen Fragen zum Thema Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz den zuständigen Mitarbeiter des Technischen Aufsichtsdienstes zu kontaktieren“, rät Felix Odoj, Technischer Aufsichtsdienst der VBG in der Bezirksverwaltung Würzburg.

### **i** Info

Seminare zu verschiedenen Bereichen der Arbeitssicherheit: [www.vbg.de/seminare](http://www.vbg.de/seminare)



Eine Person muss alle Handgriffe koordinieren, wenn mehrere Firmen zusammenarbeiten.

Sicher planen

## Mit Koordinatoren Gefahren vermeiden

In Betrieben kommt es häufig vor, dass Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände Reparatur-, Wartungs- oder Bauarbeiten durchführen, wodurch gegenseitige Gefährdungen entstehen. Um diese Gefahren zu vermeiden, muss das Unternehmen einen Koordinator hinzuziehen.

Sichere und reibungslose Abläufe im Betrieb, Termintreue und Arbeitsschutz, auch wenn mehrere Unternehmen am selben Ort tätig werden – dafür sorgt ein vom Unternehmen bestellter Koordinator. Zudem überwacht er die gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeit. Grundsätzlich gilt: Arbeiten mehrere Unternehmen zusammen, müssen die Arbeiten koordiniert werden. Trotz des Einsatzes von Koordinatoren bleiben die Unternehmer für ihre Mitarbeiter verantwortlich.

Dabei ist zwischen dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) und demjenigen nach der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, dem Fremdfirmenkoordinator, zu unterscheiden. Für beide gilt: Ein Koordinator stimmt die Arbeitsabläufe aufeinander ab und setzt sich aktiv für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten während des Projekts ein. Beauftragt ein Unternehmen eine Fremdfirma, etwa um Spezialarbeiten auf dem Werksgelände durchzuführen, muss es einen Fremdfirmenkoordinator bestellen. Dieser

kann, entsprechend geschult, auch aus dem eigenen Unternehmen sein. Gemeinsam mit dem Fremdunternehmen plant er die Arbeitsabläufe und spricht mögliche Gefährdungen ab, die sich etwa aus der Arbeitsumgebung oder aus Produktionsabläufen im Unternehmen ergeben können. Um bei besonderen Gefahren schnell eingreifen zu können, soll der Fremdfirmenkoordinator mit Weisungsbefugnis ausgestattet sein. Dies wird am besten vor Projektbeginn zwischen den beteiligten Unternehmen vertraglich vereinbart.

Werden auf dem Werksgelände Bauarbeiten durchgeführt, so erfolgt die Koordination auf der Baustelle durch einen SiGeKo, dem Koordinator nach der Baustellenverordnung. Er plant die Arbeitsabläufe auf der Baustelle systematisch, vorausschauend und gewerkeübergreifend. Dadurch kann er frühzeitig entstehende Gefährdungen erkennen und entsprechende Koordinierungsmaßnahmen treffen. Der Koordinator muss hierfür qualifiziert sein und über berufliche, arbeitschutzfachliche sowie spezielle Koordinato-

renkenntnisse verfügen. Im Gegensatz zum Fremdfirmenkoordinator ist er in der Regel nicht mit Weisungsbefugnis ausgestattet.

In den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30“ (RAB 30) sind die für eine Tätigkeit als Koordinator erforderlichen Qualifikationen näher beschrieben. Die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hängen von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie den sich daraus ergebenden Gefährdungen ab. Bei Bauvorhaben im Bereich der Verfahrenstechnik oder Produktion bietet sich an, Verfahrenstechniker oder Sicherheitsingenieure mit Kenntnissen nach RAB 30 als SiGeKo zu bestellen, da diese bestens mit den betrieblichen Abläufen und Sicherheitsanforderungen vertraut sind.

### **Info**

*BauStellV und RAB 30 auf [www.baua.de](http://www.baua.de), Suchwort: Baustellenverordnung  
DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, [www.vbg.de](http://www.vbg.de), Suchwort: DGUV Vorschrift 1*

SCHENK MIR DEIN GEHÖR



PASS AUF DASS DU  
DEN ANSCHLUSS  
NICHT VERLIERST !

Arbeitsschutzpreis 2014

## VBG zeichnet Pilkington in Weiherhammer aus

Im Juli 2014 erhielt das Unternehmen Pilkington am Standort Weiherhammer die Silbermedaille beim VBG-Arbeitsschutzpreis. Das Unternehmen ist in der Glasindustrie tätig und motiviert insbesondere junge Mitarbeiter, ihr Gehör zu schützen.

Lärmschwerhörigkeit ist eine der häufigsten Berufskrankheiten. Gefährdet sind vor allem Arbeitnehmer, die über längere Zeiträume hohem Lärm ausgesetzt sind. Eine mögliche Lärmschwerhörigkeit wird häufig erst nach Jahren festgestellt. Nach Ausschöpfen der vorrangigen technischen und danach der organisatorischen Maßnahmen ist es deshalb besonders wichtig, dass die Mitarbeiter motiviert sind, den gegebenenfalls notwendigen persönlichen Gehörschutz zu tragen. Die Pilkington Deutschland AG hat eine ganze Reihe von Maßnahmen am Standort Weiherhammer umgesetzt. So konzipierten und drehten Auszubildende des Unternehmens beispielsweise einen Film zu dem Thema. Die Charaktere in dem Film spielten die Azubis selbst. Die Protagonistin ist eine junge Frau, die morgens die Musik im Auto aufdreht, tagsüber an einem lauten

Arbeitsplatz ohne Gehörschutz arbeitet, nachmittags beim Joggen Musik über Kopfhörer hört und nachts zu dröhnender Musik in einer Disco tanzt. So lange, bis sie den Startschuss nicht hört. Das Filmprojekt war für die Azubis eine spannende Art, sich mit der Gefahr Lärm auseinanderzusetzen. Pilkington setzt den Film an den deutschen Standorten ein und zeigt ihn insbesondere neuen und jungen Mitarbeitern.

### Kärtchen, Schilder, Formulare

Neben diesem und anderen kreativen Projekten wie einem von Azubis realisierten Theaterstück zum Thema Lärmprävention hat Pilkington organisatorische Maßnahmen umgesetzt, zum Beispiel auf Notfallkärtchen und Werkstattauftragsformularen.

### Reihenfolge der lärm senkenden Maßnahmen

1. Technische Maßnahmen: Schützen Sie die Ohren Ihrer Mitarbeiter, indem Sie Maschinen einkapseln oder andere technische Lösungen finden, die Lärm reduzieren.
2. Organisatorische Maßnahmen: Legen Sie beispielsweise die Aufenthaltsdauer von Mitarbeitern in lärm belasteten Bereichen verbindlich fest.
3. Personenbezogene Maßnahmen: Motivieren Sie Ihre Mitarbeiter, Gehörschutz zu tragen und somit etwas für ihre eigene Gesundheit zu tun.



Das Werk von Pilkington in Weiherhammer.

Durch die Kärtchen haben die Mitarbeiter bei Notfällen immer die wichtigsten Informationen zur Hand. Sie enthalten Notrufnummern und Regeln in Notfallsituationen. Zusätzlich wurden auf das Kärtchen Lärmzonen im Unternehmen eingezeichnet, in denen das Tragen von Gehörschutz wichtig ist. Das Werkstattauftragsformular für Beschäftigte der Instandhaltung wurde ergänzt durch einen Hinweis, ob der Arbeitsbereich den Einsatz von persönlichem Gehörschutz verlangt. Des Weiteren wurden Lärmwarnschilder vor lauten Arbeitsbereichen angebracht, die Mitarbeiter daran erinnern, den Gehörschutz einzusetzen.

Mit Erfolg reichte die Pilkington Deutschland AG ihr Lärmschutzkonzept beim VBG-Arbeitsschutzpreis ein. In der Begründung der Jury heißt es: „Die Lärmschutzmaßnahmen sind kreativ. Der von den Auszubildenden zum Thema erstellte Film sensibilisiert stark. Das Projekt ist sehr gut auf gewerbliche Unternehmen übertragbar.“

### **I** Info

Alle Gewinner des Arbeitsschutzpreises:  
[www.vbg.de/arbeitsschutzpreis](http://www.vbg.de/arbeitsschutzpreis)

Die Bewerbungszeit für den nächsten Arbeitsschutzpreis beginnt am 1. Mai 2015. Weitere Infos hierzu gibt es unter [www.vbg.de/arbeitsschutzpreis](http://www.vbg.de/arbeitsschutzpreis)



Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gilt: Die arbeitsmedizinische Vorsorge und die Eignungsuntersuchung sind voneinander unabhängig.

## Gesundheit

# Saubere Trennung

Mit Inkrafttreten der neu gefassten Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge wurde noch einmal die Trennung der Eignungsuntersuchungen von der arbeitsmedizinischen Vorsorge betont.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Teil betrieblicher Präventionsmaßnahmen. Sie dient zur Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ein erhöhtes gesundheitliches Risiko besteht. Damit liegt sie überwiegend im Interesse der Beschäftigten. Die Teilnahme an einer Pflichtvorsorge ist für Arbeitnehmer zwingend, allerdings müssen sie in eine körperliche Untersuchung einwilligen. Die Ergebnisse werden, auch bei gesundheitlichen Bedenken, nicht mehr dem Arbeitgeber gemeldet.

Im Rahmen von Eignungsuntersuchungen wird dagegen festgestellt, ob der Arbeitnehmer bestimmten spezifischen beruflichen Anforderungen gesundheitlich gewachsen ist. Ein Beispiel dafür ist die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 25 für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten. Die Eignungsuntersuchung erfordert eine spezielle oder arbeitsrechtliche Rechtsvorschrift und muss verhältnismäßig sein. Sie dient dem Schutz Dritter und ist für die Versicherten verpflichtend.

### **I** Info

DGUV Information 250-010 „Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis“, [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen), Suchwort: Eignungsuntersuchung

### Impressum

Herausgeber: VBG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, [www.vbg.de](http://www.vbg.de)  
Verantwortlich für den Inhalt (i.S.d.P.):  
Dr. Andreas Weber  
Produkt-Nr.: 01-05-5273-2  
[www.vbg.de/certo](http://www.vbg.de/certo)